



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt Lorch
Markt 5
65391 Lorch

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/24-2018/8**
Dokument-Nr.: **2023/896986**
Ihr Zeichen:
Ihre Berichte vom: **3., 6., 23. und 27. März, 27. April, 1. Juni
sowie 14. Juli 2023**
AnsprechpartnerIn: **Constanze Hillenbrand**
Zimmernummer: **2.39**
Telefon/ Fax: **06161 12 6323/ 06161 12 4610**
E-Mail: **constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de**
Datum: **25. Juli 2023**

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Lorch nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 23. Februar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch beschlossen und durch Änderungsbeschluss vom 11. Juli 2023 angepasst. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte zunächst mit Bericht vom 3. März 2023. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen zur Satzungsanpassung sind zuletzt am 14. Juli 2023 eingegangen.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

Telefon: 06161 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06161 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. das am 11. Juli 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 S. 2 HGO;

3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lorch für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.588.542 €

(i. W.: „eine Million fünfhundertachtundachtzigtausendfünfhundertzweiundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

450.000 €

(i. W.: „vierhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lorch ist als „gefährdet“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem fehlenden Ausgleich im Finanzhaushalt in den Jahren 2023 und 2024 sowie den hieraus resultierenden Ausgleichslücken, welche nicht vollständig durch ungebundene Liquidität gedeckt werden können.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit in Höhe von 0,4 Mio. € ab. Das jahresbezogene Defizit für das Haushaltsjahr 2023 kann gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gesetzeskonform ausgeglichen werden. Vorgetragene Fehlbeträge aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre bestehen nicht. Ab dem Jahr 2024 wird in der Ergebnisplanung der jahresbezogene Ausgleich im ordentlichen Ergebnis dargestellt.

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Es ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 0,5 Mio. €. Auch im Jahr 2024 kann der Ausgleich in der Finanzplanung nicht dargestellt werden. Für dieses Jahr wird eine Ausgleichslücke in Höhe von 22,3 Tsd. € prognostiziert. Ab dem Jahr 2025 kann der Ausgleich in der Finanzplanung voraussichtlich wieder erreicht werden.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Zu Beginn des Haushaltsjahres stehen Zahlungsmittel in Höhe von 0,6 Mio. € zur Verfügung. Von dieser Liquidität sind 0,2 Mio. € zweckgebunden. Die verbleibende ungebundene Liquidität in Höhe von 0,4 Mio. € reicht somit nicht aus, um die Ausgleichslücke im Finanzhaushalt des Haushaltsjahrs 2023 vollständig zu decken. Die verbleibende Ausgleichslücke kann allerdings durch die vorübergehende Inanspruchnahme von gebundener Liquidität gedeckt werden. Durch die in den Jahren 2025 und 2026 prognostizierten Zahlungsmittelüberschüsse kann die gebundene Liquidität sowie die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO wiederaufgebaut werden. Insofern kann die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich genehmigt werden. Das hierfür gemäß Ziffer II Nr. 2 b) des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 notwendige Einvernehmen des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport wurde am 24. Juli 2023 erteilt.

Aus der Verfehlung der Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts resultiert gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO eine HSK-Pflicht. Gemäß § 92a Abs. 2 HGO sind hierin verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist darüber hinaus ein Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch hat am 11. Juli 2023 ein HSK beschlossen, welches den inhaltlichen Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO entspricht und somit genehmigungsfähig ist. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt soll im Jahr 2025 wieder erreicht werden. Als Konsolidierungsmaßnahmen werden die Schlussfinanzierung von in Vorjahren durch eigene Liquidität vorfinanzierte Investitionen durch Kredite sowie das Naturschutzprojekt der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt im Wispertaunus genannt.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierungen bestehen ausschließlich aus investiven Verbindlichkeiten. Die Stadt Lorch hat nicht am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen. Insofern bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse. Darüber hinaus konnte die Stadt Lorch die im Vorjahr noch bestehenden Liquiditätskredite vollständig zurückführen, sodass inzwischen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten mehr bestehen. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum werden keine überjährigen „echten“ Liquiditätskredite prognostiziert.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 bestehen investive Verbindlichkeiten in Höhe von 6,3 Mio. €. Bei einer beabsichtigten Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 1,9 Mio. € und ordentlichen Tilgung in Höhe von 0,5 Mio. € werden sich diese um 1,4 Mio. € auf insgesamt 7,7 Mio. € erhöhen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.933 €. Im Planungszeitraum 2024 bis 2026 ist eine weitere Nettoneuverschuldung von insgesamt 1,1 Mio. € vorgesehen. Hierdurch steigen die investiven Verbindlichkeiten bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums voraussichtlich auf 8,8 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.223 €.

Die Höhe der Verbindlichkeiten liegt weiterhin deutlich über dem Durchschnitt der Verbindlichkeiten von Kommunen vergleichbarer Größe. Die Finanzierung des hieraus resultierenden Schuldendienstes (ordentliche Tilgung und Zinslast) kann im Haushaltsjahr 2023 sowie im Planungsjahr 2024 nur durch die Inanspruchnahme von ungebundener und gebundener Liquidität dargestellt werden. Die weitere Nettoneuverschuldung belastet den Haushalt zusätzlich. Nach Darlegung des Magistrats handelt es sich bei den geplanten Investitionen hauptsächlich um notwendige Investitionen in Pflichtbereichen, welche nach städtischer Einschätzung nicht weiter aufgeschoben werden können.

Neben der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts sowie des HSK enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 weitere genehmigungspflichtige Teile.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1,6 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde

im Einklang stehen. Vor dem Hintergrund der gefährdeten Haushaltssituation der Stadt Lorch kann die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen erteilt werden, es wird hierzu jedoch ein Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO verfügt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,5 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 3 in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 102 Abs. 2 HGO sind Verpflichtungsermächtigung nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. Die Verpflichtungsermächtigungen sind zu Lasten des Jahres 2024 veranschlagt. Ab dem Jahr 2025 wird die Finanzierung der Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit dargestellt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird daher genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4,0 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag kann folglich genehmigt werden.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2019 geprüft. Die geprüften Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Jahresabschluss 2021 in Kenntnis gesetzt. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

III.

Hinweise und Empfehlungen

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten muss – selbst bei der aktuellen volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Lorch stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Vor dem Hintergrund der überproportional hohen städtischen Verschuldung sind auch die geplanten infrastrukturellen Vorhaben entsprechend kritisch zu überprüfen und ggf. für pflichtige Bereiche zu priorisieren. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der GemHVO ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gemäß Nr. 6 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist daher unbedingt vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung – insbesondere im Hinblick auf eine nachzuweisende stabile Haushaltsentwicklung – erwirkt werden kann. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Die mittelfristige Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft wird zeigen, ob die aktuelle Kommunalstruktur – gerade im Hinblick auf die bestehenden Belastungen der Einwohner – auch weiterhin aus eigener Kraft aufrechterhalten werden kann.

IV.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

V.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

In Vertretung

Fuhrmann

Dr. Fuhrmann
Regierungsvizepräsident

